

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 0x.12.2010 (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 12 Abs. 3 und 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 765) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt**

#### **Kostenersatz und Entgelte**

##### § 1 Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Gummersbach unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des FSHG (Feuerwehr).
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Gummersbach im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 des FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist (Pflichteinsatz).

##### § 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen

(1) Die Stadt Gummersbach kann den Ersatz der Kosten, die durch einen Pflichteinsatz der Feuerwehr entstanden sind, verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn

- a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
- b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalkosten	je Stunde
für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung	<b>29,00 €</b>

B. Kosten je Fahrzeug ausschließlich der Besatzung

<b>Fahrzeuggruppe 1</b>	<b>39,00 €</b>
-------------------------	----------------

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)

<b>Fahrzeuggruppe 2</b>	<b>44,00 €</b>
-------------------------	----------------

Tanklöschfahrzeuge (TLF 8/18, 16/24, 16/25, 1000)  
Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, 8/6, 10/6, 16, 16 TS, 20/16)

**Fahrzeuggruppe 3** **49,00 €**

Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)

**Fahrzeuggruppe 4** **53,00 €**

Rüstwagen (RW)

**Fahrzeuggruppe 5** **43,00 €**

Vorausrüstwagen (VRW)

Gerätewagen Gefahrgut (GWG)

Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)

Gerätewagen Atemschutz (GWA)

Einsatzleitwagen (ELW-KdoW)

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Mehrzweckfahrzeug (MZF)

In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges sind die Kosten für die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Kosten für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Abfallentsorgung berechnet.

D. Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen kann Kostenersatz geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. § 8 gilt entsprechend.

§ 3 Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

(2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Aufnehmen von Flüssigkeiten wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- und Lagerbehältern auf nicht-öffentlichen Flächen ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen, soweit es sich hierbei nicht um Unglücksfälle oder öffentliche Notstände im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt,
2. das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern und sonstigen Wasserbehältern ausläuft,
3. das Bergen absturzgefährdeter Gebäudebestandteile wie Kaminaufsätze, Ziegel, Antennen, Leuchtreklamen, Hausverkleidungen,
4. das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von Unglücksfällen dient,
5. die Gestellung von Brandwachen, soweit sie auf Antrag des Geschädigten über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr hinaus gestellt werden,
6. Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
7. Beratung und Abnahme für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen,
8. die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

§ 4 Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 3 werden Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalentgelte je Stunde

für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne  
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | für freiwillige Leistungen                 | <b>29,00 €</b> |
| 2. | für das Stellen von Brandsicherheitswachen | <b>13,00 €</b> |

B. Entgelte für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung

<b>Fahrzeuggruppe 1</b>	<b>113,00 €</b>
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	
<b>Fahrzeuggruppe 2</b>	<b>129,00 €</b>
Tanklöschfahrzeuge (TLF 8/18, 16/24, 16/25, 1000) Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, 8/6, 10/6, 16, 16 TS, 20/16)	
<b>Fahrzeuggruppe 3</b>	<b>286,00 €</b>
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	
<b>Fahrzeuggruppe 4</b>	<b>68,00 €</b>
Rüstwagen (RW)	
<b>Fahrzeuggruppe 5</b>	<b>73,00 €</b>
Vorausrüstwagen (VRW) Gerätewagen Gefahrgut (GWG) Gerätewagen Messtechnik (GW Mess) Gerätewagen Atemschutz (GWA) Einsatzleitwagen (ELW-KdoW) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	

In den Entgelten für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Entgelte für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Abfallentsorgung berechnet.

(3) § 2 Abs. 2 b gilt entsprechend.

(4) Die entgeltspflichtige freiwillige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Entgelte oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

### § 5 Kostenersatz- und Entgeltpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 Abs. 1 genannten ersatzpflichtigen Personen, Behörden und Einrichtungen.

(2) Entgeltpflichtig ist derjenige, der die Leistung der Feuerwehr im Sinne der §§ 3 und 4 in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

(3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner; § 2 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz und Entgelte für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeitdauer der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Wird vor der Rückkehr vom Standort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgebend sind die Zeiten im Einsatzbericht.

(2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stundensätzen berechnet werden, werden vollendete Einsatzstunden mit jeweils einem vollen Stundensatz und jede volle und jede angefangene Viertelstunde mit jeweils einem Viertel des maßgeblichen Stundensatzes berechnet.

Verbrauchsmaterialien und eingesetzte Geräte gemäß §§ 2 Abs. 3 C und 4 Abs. 2 C werden nach angefangenen Volumeneinheiten und betroffener Stückzahl berechnet.

### § 7 Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelte

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden durch einen Leistungsbescheid bzw. eine Zahlungsaufforderung festgesetzt.

(2) Der Kostenersatz und die Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Leistungsbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung beim Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtigen fällig, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart worden ist.

### § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.

## **II. Abschnitt**

### **Ausführung des FSHG**

#### § 9 Verdienstaufällersatz

(1) Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt gemäß § 12 Abs. 3 FSHG der Verdienstaufall ersetzt.

(2) Der als Verdienstaufall gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 FSHG mindestens zu zahlende Regelstundensatz wird auf die Höhe des nach der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach für Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlenden Regelstundensatzes für einen Verdienstaufall festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG nach billigem Ermessen festzusetzenden Verdienstaufallpauschale darf den Betrag je Stunde nicht überschreiten, der in der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach als Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale für Rats- und Ausschussmitglieder festgesetzt ist.

## **III. Abschnitt**

### **Schlussbestimmung**

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 03.03.2008 (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.